

## Hygienekonzept und Verhaltensregeln für den gesamten Sportbetrieb

Das vorliegende Konzept ist für den gesamten Sportbetrieb des TSV Norf e.V. und **ab dem 13.01.2022 gültig**. Es basiert auf der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der mit Datum vom 11.01.2022 gültigen Fassung und den Regelungen der Stadt Neuss (veröffentlicht am 12.01.2022).

Für die Umsetzung und Überwachung des Konzeptes benennt der TSV Norf e.V. als Hygienebeauftragten Dr. Hermann-Josef Baaken, der wiederum die Verantwortung über die Einhaltung des Konzeptes an die jeweiligen Abteilungsleiter/innen und deren Übungsleiter/innen übergibt. Eine Änderung des Beauftragten wird umgehend nach Benennung bekannt gegeben.

### Grundsätze

1. Kein Kontakt mit anderen und keine Teilnahme am Sport bei Krankheitssymptomen und/oder typischen Symptomen einer Coronainfektion!
2. Mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen einhalten!
3. Allgemeine Hygieneregeln (Händewaschen etc.) unbedingt beachten!
4. Medizinische Maske **in Innenräumen** tragen (OP-Maske, besser FFP2-Maske) oder **in Außenbereichen** bei Abstand < 1,5 Metern!
5. AHA-Regeln in allen Lebensbereichen anwenden!
6. Nutzung der Umkleiden und Duschen ist nur für eine von den jeweiligen Abteilungen bestimmte Personenanzahl und unter Einhaltung des Mindestabstandes zulässig. Sie ist möglichst zu vermeiden.

### Teilnahmeberechtigung (2G plus-Regel)

Die Teilnahme an Sportveranstaltungen, Wettkampf- bzw. dem Trainingsbetrieb innen und außen ist ausschließlich immunisierten Personen gestattet, mit anderen Worten Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind (2G). Alle Übungsleiter\*innen des TSV Norf erfüllen ebenfalls diesen Status.

**Darüber hinaus müssen die immunisierten Personen zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Abs. 8a Satz 1 CoronaSchVo verfügen (= max. 24 Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest oder max. 48 Stunden zurückliegender PCR-Test). Die zusätzliche Testpflicht entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen ab dem Datum der Boosterimpfung, oder bei denen innerhalb der letzten drei Monate mittels PCR-Test eine Infektion nachgewiesen wurde, obwohl sie zuvor vollständig immunisiert waren. Für begleitende Eltern / Zuschauer gilt die 2G-Regelung (also keine Testpflicht bzw. Boosterimpfung).**

Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag. Sie benötigen einen Schulnachweis. Für ältere nicht-immunisierte Sportler\*innen und für Jugendliche, die nicht mehr in der Schule sind und damit keine Schultestungen haben, gilt ein PCR-Test als Teilnahmevoraussetzung! Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die über ein aktuelles ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können. Diese Personen müssen – neben dem ärztlichen Attest - über ein amtlich bescheinigtes negatives Testergebnis eines max. 24 Stunden zurückliegenden

Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests – max. 48 Stunden zurückliegend und von einem anerkannten Labor bescheinigt – verfügen.

Für Teilnehmer\*innen an Wettkämpfen gilt übergangsweise als Ersatz für die Immunisierung ein Testnachweis einer max. 48 Stunden zurückliegenden PCR-Testung.

Für den Fall, dass eine Person (Übungsleiter\*in bzw. Betreuer\*in) nicht immunisiert ist, muss sie über einen Testnachweis verfügen und während des gesamten Zeitraums der Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen. Für Personen, die während der Tätigkeit z. B. aufgrund der Natur der Tätigkeit keine Maske tragen können, ist übergangsweise als Ersatz für die Immunisierung ein Testnachweis einer max. 48 Stunden zurückliegenden PCR-Testung ausreichend.

Die Teilnahme von Begleitern (z.B. Eltern, Zuschauer\*innen) ist auf ein Minimum zu beschränken. Insbesondere ist es untersagt, Umkleiden, Flure, Turnhallen oder sonstige Räumlichkeiten als Aufenthaltsräume bzw. Wartezonen zu nutzen. Dies kann im Außenbereich und unter Einhaltung ausreichender Abstände erfolgen.

### **Zugangskontrollen**

Alle Personen haben die **Nachweisdokumente** (gültige Bescheinigung und Ausweisdokument) **bei jeder Teilnahme** mitzuführen. Sie sind beim Zutritt von den für die Einrichtungen bzw. das Angebot verantwortlichen Person oder ihren Beauftragten zu kontrollieren.

Der Abgleich der Nachweise ist mit dem amtlichen Ausweisdokument vorzunehmen, welches Teilnehmer bei sich führen müssen. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden.

Die Übungsleiter/innen führen für jede Übungsstunde bzw. Veranstaltung zur Vereinfachung eine Liste der anwesenden Personen und Gäste (z.B. auch Eltern, Zuschauer) und vermerken deren Status. Die Informationen werden nach vier Wochen vernichtet. Die Teilnehmer sind verpflichtet, ihren Impfstatus jederzeit während der Ausübung des Sports vorweisen zu können.

Im Rahmen des Vereinssports obliegt die Kontrollpflicht dem für das Angebot verantwortlichen Verein bzw. den von ihm beauftragten Personen. Die Kontrollen erfolgen grundsätzlich beim Zutritt zur Einrichtung. Personen, die die erforderlichen Nachweise nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung der jeweiligen Angebote, Veranstaltungen und Tätigkeiten umgehend auszuschließen. Weitere Maßnahmen liegen im Ermessen der jeweiligen Abteilungsleiter/innen und können zum Vereinsausschluss führen. Den Anweisungen der Übungsleiter\*innen ist Folge zu leisten.

### **Definition: Immunisierte und Getestete**

1. Immunisierte Personen sind vollständig geimpfte oder genesene Personen.
2. Getestete Personen sind solche mit einem bescheinigten negativen Ergebnis eines höchstens 24 Stunden alten amtlichen Antigen-Schnelltests oder eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests.
3. Bei Schüler\*innen ab 16 Jahren wird ein ggfs. erforderlicher Testnachweis durch eine Testbescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.

### **Maskenpflicht**

Eine medizinische Maske (OP-Maske, FFP2-Maske) ist an folgenden Stellen zu tragen:

1. in Warteschlangen und Anstellbereichen
2. bei Menschenansammlungen, z.B. dicht nebeneinander stehenden Zuschauern oder im Wartebereich zur Abholung von Kindern / Teilnehmern
3. innerhalb von Gebäuden (Gängen, Kabinen etc.) und auf dem Schulgelände, nicht jedoch während der Sportausübung
4. auf Außenanlagen, der Bezirkssportanlage/Tennisanlage einschl. Umkleiden und sanitären Anlagen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

---

TSV Norf e.V.

Der Vorsitzende (Dr. Hermann-Josef Baaken)